

## I

(Mitteilungen)

## GERICHTSHOF

## GERICHTSHOF

**Antrag auf Gutachten nach Artikel 300 Absatz 6 EG, eingereicht vom Rat der Europäischen Union****(Gutachten 1/03)**

(2003/C 101/01)

Der Rat der Europäischen Union hat beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften einen Antrag auf Gutachten nach Artikel 300 Absatz 6 EG eingereicht, der am 10. März 2003 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist. Bevollmächtigte des Antragstellers sind J. Schütte und J.-P. Hix.

Der Rat der Europäischen Union ersucht den Gerichtshof, folgende Frage zu beantworten:

Fällt der Abschluss des neuen Lugano-Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelsfragen, so wie er nach dem Gutachtenantrag in Betracht gezogen wird, voll und ganz in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft oder in eine gemischte Zuständigkeit der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten?

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 6. März 2003

**in der Rechtssache C-41/00 P: Interporc Im- und Export GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup>**

**(Rechtsmittel — Beschluss 94/90/EGKS, EG, Euratom — Zugang zu Dokumenten — Von den Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten stammende Dokumente, die sich im Besitz der Kommission befinden — Urheberregel)**

(2003/C 101/02)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-41/00 P, Interporc Im- und Export GmbH mit Sitz in Hamburg (Deutschland), (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. M. Berrisch), betreffend ein Rechtsmittel

gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste erweiterte Kammer) vom 7. Dezember 1999 in der Rechtssache T-92/98 (Interporc/Kommission, Slg. 1999, II-3521) wegen teilweiser Aufhebung dieses Urteils, andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: U. Wölker), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet, R. Schintgen und C. W. A. Timmermans, der Richter C. Gulmann, D. A. O. Edward, A. La Pergola (Berichterstatter) und P. Jann, der Richterin N. Colneric sowie der Richter S. von Bahr und J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass — am 6. März 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Interporc Im- und Export GmbH trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> Abl. C 149 vom 27.5.2000.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

**(Sechste Kammer)**

vom 6. März 2003

**in der Rechtssache C-240/00: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Finnland<sup>(1)</sup>**

**(Richtlinie 79/409/EWG — Schutz der wild lebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume — Besondere Schutzgebiete)**

(2003/C 101/03)

(Verfahrenssprache: Finnisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-240/00, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: E. Paasivirta und R. B. Wainwright) gegen Republik Finnland (Bevollmächtigte: